Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5

Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3534

ANTRAG

der Abgeordneten Dr.Adenauer, Dr.Dr.h.c. Erhard, Blank (Dortmund), Haeussler, Arndgen, Hahn, Stuecklen, Cillien, Dr. Elbraechter, Dr. Krone und Fraktion der CDU/CSU, Dr. Bruehler und Fraktion der DP (FVP)

Der Bundestag wolle beschliessen:

Entwurf eines Gesetzes

ueber die Regelung der Rechtsverhaeltnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschraenkter Haftung und die Ueberfuehrung der Anteilsrechte in private Hand

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Paragraph 1

Die Geschaeftsanteile, die der ehemaligen Treuhandgesellschaft fuer wirtschaftliche Unternehmungen der DAF Gesellschaft mit beschraenkter Haftung und der ehemaligen Vermoegensverwaltung der DAF Gesellschaft mit beschraenkter Haftung an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschraenkter Haftung zugestanden haben, stehen mit Wirkung von 24. Mai 1949 der Bundesrepublik Deutschland zu.

Paragraph 2

(1) Die Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschraenkter Haftung ist unverzueglich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Das Anlagevermoegen der Gesellschaft ist unter Heranziehung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft neu zu bewerten; die Wertansaetze muessen sich in den Rahmen halten, den das Gutachten fuer objektiv vertretbar erklaert.

(2) Das Grundkapital ist unter Verwendung der angesammelten Gewinnanteile sowie unter Aufloesung eines Teiles der Ruecklagen derart festzusetzen, dass die verbleibenden Ruecklagen mindestens ein Viertel und nicht mehr als zwei Fuenftel des Grundkapitals betragen. In die gesetzliche Ruecklage ist mindestens ein Betrag in Hoehe von einem Zehntel des Stammkapitals der Gesellschaft einzustellen.

(3) Die Aktien der Gesellschaft muessen auf Namen lauten. Ihr Mindestnennbetrag ist abweichend von Paragraph 8 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes fuenfzig Deutsche Mark. Mindestens ein Viertel des Grundkapitals muss in Aktien verbrieft sein, die auf den nach Satz 2 zulaessigen Mindestnennbetrag lauten.

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5
DEPT OF STATE review(s) completed.

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5

(4) Im uebrigen finden auf die Umwandlung der Gesellschaft die Paragraphen 269 bis 276 des Aktiengesetzes Anwendung.

Paragraph 3

Die Aktien der Gesellschaft koennen nicht durch Blankoindossament uebertragen werden; ein Blankoindossament wird auch durch nachtraegliche Ausfuellung nicht wirksam. Als rechtmaessiger Inhaber einer solchen Aktie gilt abweichend von Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 des Wechselgesetzes, wer die Aktie in Haenden hat, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, die nicht Blankoindossamente sind, und zwar auch dann, wenn ein Indossament der Reihe ein nachtraeglich ausgefuelltes Blankoindossament ist. Artikel 16 Abs. 1 Satz 3 des Wechselgesetzes findet keine Anwendung.

Paragraph 4

Die Uebertragung von Aktien der Gesellschaft ist, auch wenn sie nicht in der Absicht vorgenommen wird, saemtliche Rechte aus der Aktie zu uebertragen, an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

1. Aktien auf eine juristische Person des oeffentlichen oder privaten Rechts oder auf eine Personenmehrheit uebertragen werden sollen; ausgenommen sind

   a) ein nach Paragraph 65 des Aktiengesetzes zulaessiger Erwerb eigener Aktien,

   b) die Uebertragung auf eine Bank oder Sparkasse mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Kreditinstitut) auf die Dauer von hoechstens fuenfzehn Monaten, sofern sich das Kreditinstitut fuer die Dauer der Uebertragung gegenueber den uebertragenden Aktionaer schriftlich verpflichtet hat, dessen schriftliche Weisung fuer die Ausuebung seines Stimmrechtes zu den Tagesordnungspunkten einer jeden Hauptversammlung einzuholen, das Stimmrecht gemaess der erteilten Weisung auszuueben und sich im Falle des Ausbleibens einer schriftlichen Weisung der Stimme zu enthalten,

   c) die Uebertragung auf eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes ueber Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378);

2. die beabsichtigte Uebertragung dazu fuehren wuerde, dass eine natuerliche Person mit mehr als den zwanzigtausendsten Teil des Grundkapitals oder Kapitalanlagegesellschaften insgesamt mit mehr als einem Drittel des Grundkapitals beteiligt waeren;

3. eine beabsichtigte Uebertragung gemaess Nummer 1 Buchstabe b dazu fuehren wuerde, dass Kreditinstitute insgesamt fuer mehr als ein Drittel des Grundkapitals zur Ausuebung von Aktionaerrechten befugt waeren oder

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5
UNCLASSIFIED

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5

4. Aktien, abgesehen von einer Uebertragung gemaess Nummer 1 Buchstabe b, vor Ablauf von drei Jahren seit einem Erwerb uebertragen werden sollen, bei dem ein Preisnachlass nach Paragraph 10 gewaehrt wurde, es sei denn, dass dieser nachgezahlt worden ist.

Paragraph 5

(1) Aktionaere der Gesellschaft koennen sich bei der Ausuebung des Stimmrechts nur durch Wirtschaftspruefer oder Wirtschaftspruefungsgesellschaften, Rechtsanwaelte, Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, vereidigte Buchpruefer, Buecherrevisoren oder Helfer in Steuersachen vertreten lassen, keine Befugnis zur Uebertragung der Vollmacht erteilen und die Bevollmaechtigten nicht zur Erteilung einer Untervollmacht ermaechtigen.

(2) Ein Bevollmaechtigter kann das Stimmrecht nur

a) fuer eine Kapitalanlagegesellschaft oder

b) fuer andere Aktionaere mit zusammen nicht mehr Aktien als ein Fuenfhundertstel des Grundkapitals oder

c) fuer ein Kreditinstitut gemaess den diesem Kreditinstitut erteilten schriftlichen Weisungen (Paragraph 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b)

ausueben.

(3) Das Stimmrecht, das eine Kapitalanlagegesellschaft im Hoechstfalle ausueben kann, beschraenkt sich auf die Stimmenzahl, die auf ein Hundertstel des Grundkapitals entfaellt.

(4) Unbeschadet der Absaetze 2 und 3 beschraenkt sich das Stimmrecht, das von einem Aktionaer oder auf Grund der ihm gehoerigen Aktien im Hoechstfall ausgeuebt werden kann, mit Beginn des dritten Jahres seit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister auf die Stimmenzahl, die auf den zwanzigtausendsten Teil des Grundkapitals entfaellt.

(5) Im Falle der Ausuebung des Stimmrechts auf Grund von Aktien, die auf ein Kreditinstitut uebertragen worden sind, kann die Gesellschaft verlangen, dass die schriftliche Weisung des uebertragenden Aktionaers vorgelegt wird.

Paragraph 6

(1) Trifft die Gesellschaft Massnahmen der Kapitalbeschaffung, so wird durch eine Zeichnungs- oder Bezugserklaerung ein Anspruch auf Ausgabe neuer Aktien insoweit nicht begruendet, als im Falle der Uebertragung der Aktien auf den Erklaerenden die erforderliche Zustimmung nach Paragraph 4 zu versagen waere.

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5

(2) Bei den nach Paragraphen 155, 168, 170 des Aktiengesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister hat der Vorstand der Gesellschaft die Erklaerung abzugeben, dass die Eintragungen im Aktienbuch keinen Grund zu der Annahme bieten, dass nach Absatz 1 ein Anspruch auf Ausgabe neuer Aktien fuer die Inhaber der neuen Anteilsrechte nicht begruendet worden sei.

(3) Ist das Grundkapital erhoeht, so koennen Aktionaere fuer die an die ausgegebenen Aktien insoweit kein Stimmrecht ausueben, als nach Absatz 1 kein Anspruch auf die Ausgabe von Aktien begruendet worden war.

Paragraph 7

Die Aktien der umgewandelten Gesellschaft sind unverzueglich an der Boerse einzufuehren. Der Einfuehrungskurs ist von dem Bundesminister der Finanzen festzusetzen; dieser hat vor der Festsetzung die gutachtliche Stellungnahme der Deutsche Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft einzuholen.

Paragraph 8

Die Bundesregierung hat die ihr bei der Umwandlung zugeteilten Aktien nach Massgabe der Paragraphen 9 bis 11 und im uebrigen entsprechend der Boersennachfrage zu veraeussern. Sie hat den Zeitpunkt, in dem Aktien im Nennbetrage von mehr als drei Vierteln des Grundkapitals veraeussert worden sind, unverzueglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Paragraph 9

Bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Boerseneinfuehrung darf die Bundesregierung die Aktien unbeschadet Paragraphen 10 und 11 nicht zu einem niedrigeren Kurse als dem Einfuehrungskurse abgeben. Nach Ablauf dieser Frist gilt jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes amtlich festgestellte Boersenkurs, in den Faellen der Paragraphen 10 und 11 das dort bezeichnete Entgelt, als voller Wert im Sinne des Paragraphen 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung.

Paragraph 10

Erwirbt eine natuerliche Person, die Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist und deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen zuletzt fuenfzehntausend Deutsche Mark nicht ueberstiegen hat, von der Bundesrepublik Deutschland Aktien der Gesellschaft, so ist ihr ein Nachlass auf den Kaufpreis zu gewaehren. Der Nachlass betraegt bei Erwerbern, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen zuletzt neuntausend Deutsche Mark nicht ueberstiegen hat, zwanzig vom Hundert, in den uebrigen Faellen zehn vom Hundert. Veraeussert ein Erwerber, dem ein Preisnachlass nach Satz 1 gewaehrt worden ist, die Aktien vor Ablauf von drei Jahren seit ihrem Erwerb, so hat er eine Nachzahlung in Hoehe des gewaehrten Preisnachlasses zu leisten.

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5

Paragraph 11

(1) Jeder Arbeitnehmer der Gesellschaft hat das Recht, von der Bundesrepublik Deutschland Aktien der Gesellschaft in Hoehe eines Nennbetrages von eintausend Deutsche Mark bevorzugt zu erwerben. Das Recht ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden eines gemaess Absatz 2 abgegebenen Kaufangebots auszuueben; es kann nicht durch Rechtsgeschaeft uebertragen werden; eine Teilausuebung ist moeglich. Arbeitnehmer der Gesellschaft sind Arbeiter und Angestellte im Sinne des Paragraphen 5 des Betriebsverfassungsgesetzes, die im Zeitpunkt des Angebots in einem ungekuendigten und nicht auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsverhaeltnis zu der Gesellschaft stehen.

(2) Die Bundesregierung hat den Arbeitnehmern die Aktien innerhalb von neun Monaten, fruehestens sechs Monate nach der ersten amtlichen Feststellung eines Boersenkurses schriftlich mit der Massgabe anzubieten, dass als Kaufpreis der niedrigste am Tage der Annahme des Angebots an einer deutschen Boerse amtlich festgestellte Kurs oder der erste amtlich festgestellte Boersenkurs gilt, falls dieser niedriger ist. Paragraph 10 bleibt unberuehrt.

Paragraph 12

(1) Der durch die Veraeusserung der Aktien erzielte Erloes ist einem Sondervermoegen des Bundes zuzufuehren, das der Bundesminister fuer Wirtschaft verwaltet.

(2) Die Mittel des Sondervermoegens sind bis zur Wiedervereinigung Deutschlands als verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen fuer die Anpassung der Wirtschaft des Saarlandes an die wirtschaftlichen Verhaeltnisse im uebrigen Bundesgebiet sowie als Kredithilfe fuer die Foerderung der Wasserwirtschaft und der mitteldeutschen Wirtschaft zu verwenden.

(3) Nach der Wiedervereinigung Deutschlands sind die Mittel des Sondervermoegens, und zwar auch im Wege der Vorfinanzierung, zur Foerderung der Wirtschaft der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands zu verwenden.

(4) Sobald von der Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Laendern eine Stiftung des privaten Rechts zur Foerderung der Forschung sowie des akademischen Nachwuchses, des nichtakademisch-technischen Nachwuchses und der Fach- und Berufsfachschulen errichtet wird, sind ihr in Abweichung von Absatz 2 und 3, jedoch im uebrigen unbeschadet der dort bezeichneten Verwendungszwecke des Sondervermoegens, alljaehrlich dessen Ertraegnisse zuzufuehren.

(5) Im uebrigen finden auf das Sondervermoegen die Paragraphen 3 ff. des Gesetzes ueber die Verwaltung des ERP-Sondervermoegens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) entsprechende Anwendung.

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5

Paragraph 13

Ueber die Verbindlichkeiten der ehemaligen Treuhandgesellschaft fuer wirtschaftliche Unternehmen der DAF Gesellschaft mit beschraenkter Haftung, der ehemaligen Vermoegensverwaltung der DAF Gesellschaft mit beschraenkter Haftung und der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront sind unter Beruecksichtigung der Regelung dieses Gesetzes in einem knenftigen Gesetz zur Regelung der US-Verbindlichkeiten Bestimmungen zu treffen.

Paragraph 14

Der Bundesminister der Finanzen wird ermaechtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen ueber das Verfahren zur Durchfuehrung

a) der Gewaehrung des Preisnachlasses und einer Nachzahlung des gewaehrten Preisnachlasses (Paragraph 10),

b) des Aktienerwerbs durch Arbeitnehmer der Gesellschaft (Paragraph 11).

Paragraph 15

Dieses Gesetz gilt nach Massgabe des Dritten Ueberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Paragraph 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkuendung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1957

Dr. Adenauer
Dr.Dr.h.c. Erhard
Blank (Dortmund)
Haeussler
Arndgen
Hahn
Stuecklen
Cillien
Dr. Elbraechter
Dr. Krone und Fraktion
Dr. Druehler und Fraktion

Approved For Release 2003/09/30 : CIA-RDP78-01634R000100160018-5